

# **Satzung des Mountainbike- und Skisportvereins Diehloer Berge e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „ **Mountainbike- und Skisportverein Diehloer Berge e.V.**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Brandenburg.
- (2) Sitz des Vereins ist Eisenhüttenstadt.

## **§ 2 Zweck, Verwendung der Mittel**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere des Breiten- und Wettkampfsports. Der Verein wird das Sportgelände der Öffentlichkeit, also auch Nichtmitgliedern, unter Beachtung der geltenden Hangordnung zugänglich machen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Gemeinützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2013.

## **§ 5 Gliederung**

Der Verein gliedert sich in folgende Abteilungen: **Mountainbikesport (BMX) und Abteilung Radwandern des Brandenburgischen Radsportvereins e.V. sowie Abt.Skisport als Mitglied des Landes- skiverbandes Brandenburg e.V..**

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Abteilungen neu gebildet oder geschlossen werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der 1. Vorsitzende und sein Vertreter oder die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung der Mitgliedskarte.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,

- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den 1. Vorsitzenden; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, kann vom Vorstand des Vereins und durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
1. Vorsitzender
  2. 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer)
  3. den Leitern der jeweiligen Sportabteilungen
  4. Kassenwart / Kassierer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat vorrangig folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,

- c) Wahl des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen dieses fordert.
- (4) Jeder Leiter der jeweiligen Sportabteilung kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich bei dem Vorstand einreichen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und von einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

### **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden sind in der Beitragsordnung (Anlage1) geregelt. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung unter Beachtung abzuführender Beiträge. Sie kann Ermäßigungen festlegen.

### **§ 12 Finanzierung**

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Einnahme von Eintrittsgeldern
- c) Werbeeinnahmen
- d) Spenden und sonstigen Zuwendungen
- e) Sponsorenverträge

### **§13 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese werden nach ihrer Ernennung auf Lebenszeit zu stimmberechtigten aber beitragsfreien Ehrenmitgliedern des Vereins.

### **§ 14 Kassenprüfung**

Der Kassenwart berichtet regelmäßig dem Vorstand zu seinen Vorstandssitzungen über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung. Zu den Mitgliederversammlungen legt der Kassenwart einen schriftlichen Jahresfinanzbericht vor.

### **§ 15 Auflösung des Vereins und Umgang mit dem Vereinsvermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Eisenhüttenstadt, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.11.2013 in Kraft, 1. Änderung 17.12.2016.

## Änderung

### der Beitragsordnung des Mountainbike- und Skisportvereins Diehloer Berge e.V.

1. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat einen Beitrag zu zahlen.
1. Die Höhe des Beitrags beträgt:
  - für Mitglied /Monat:
    - Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre 5,00 €
    - Erwachsene 7,00 €
    - Erwachsene über 65 Jahre (Abk. Ü 65) 5,00 €
  
  - Ermäßigungen auf Antrag gemäß §11 der Satzung
  
  - Der Beitrag wird per Lastschrift mittels erteilter Einzugsermächtigung vom Kassenwart für das gesamte Jahr jeweils zum 5. Februar eingezogen.

#### **Bankverbindung:**

#### **Sparkasse Oder-Spree**

<b>BLZ</b>	<b>:</b>	<b>17055050</b>
<b>Kontonummer:</b>		<b>1101265937</b>
<b>IBAN</b>	<b>:</b>	<b>DE16170550501101265937</b>

2. Die ordnungsgemäße Zahlungen der Beiträge wird vom Kassenwart überwacht. Bei Zahlungssäumnis erfolgt eine Mahnung. Bei mehrmaliger Mahnung wird nach §6(Absatz 4 b.) der Vereinssatzung verfahren.
3. Zur Pflege und zum Erhalt der Sportanlage sind die Vereinsmitglieder zur Leistung von mind. 15 Arbeitsstunden jährlich verpflichtet.

Diese Änderung der Beitragsordnung erfolgt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.09.2018 und tritt ab 01.01.2019 in Kraft.